

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.062.070

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4363/J-NR/2025

Wien, am 19. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Dezember 2025 unter der Nr. **4363/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Strafrechtliche Relevanz Diyanet-naher Strukturen in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5 und 10 bis 17:

- 1. *Wie viele Ermittlungsverfahren wurden im Zeitraum 2020 bis 2025 wegen islamistisch-extremistischer, dschihadistischer oder antisemitischer Aussagen eingeleitet?*
- 2. *In wie vielen dieser Verfahren handelte es sich um Tathandlungen, die im Rahmen von Vorträgen, Seminaren oder religiösen Veranstaltungen gesetzt wurden?*
- 3. *Wie viele dieser Verfahren betrafen Prediger oder Referenten aus dem Ausland?*
- 4. *Wie viele dieser Ermittlungen richteten sich gegen Personen oder Vereine, die als Diyanet-nah oder ATIB-nah zu bezeichnen sind?*
- 5. *Wie viele dieser Verfahren wurden eingestellt?*
 - a. *Aus welchen Gründen erfolgte die Einstellung?*
- 10. *Wie viele Ermittlungs- und Hauptverfahren betrafen im Zeitraum 2020 bis 2025 religiös motivierte Einschränkungen von Frauen oder Mädchen?*

- 11. *Wie viele Anzeigen wurden im Zeitraum 2020-2025 erstattet, in denen religiöse Rechtfertigungen für Zwang, Kontrolle oder Gewalt im familiären Umfeld angeführt wurden?*
- 12. *Wie viele solcher Verfahren betrafen Vereine, Prediger oder Bildungsangebote im islamischen Bereich?*
- 13. *In wie vielen Fällen kam es zu Anklagen?*
- 14. *Welche Urteile liegen in diesem Themenfeld seit 2020 vor?*
- 15. *Wie viele laufende oder abgeschlossene Verfahren seit 2020 betreffen die Verherrlichung, Unterstützung oder Verharmlosung terroristischer Organisationen mit islamistischem Hintergrund (z.B. Hamas, Al-Qaida, IS)?*
- 16. *Wie viele dieser Verfahren betreffen Vortragsveranstaltungen oder Online-Predigten?*
- 17. *Wie viele Verfahren im Zeitraum 2020 bis 2025 betreffen Personen, die in Österreich als religiöse Autoritäten auftreten oder von Vereinen eingeladen wurden?*

Die statistischen Fragen sind einer automationsunterstützten Auswertung durch das Bundesministerium für Justiz oder das Bundesrechenzentrum nicht zugänglich, weil in der „Verfahrensautomation Justiz“ (VJ) strafrechtliche Ermittlungsverfahren nicht nach spezifischen Sachverhaltselementen oder Beschuldigtengruppen ausgewertet werden können. Zu Frage 4 waren den Staatsanwaltschaften keine einschlägigen Verfahren in Erinnerung. Für eine verlässliche Auswertung dieser Fragen wären manuelle Einsichtnahmen in sämtliche in Betracht kommende Akten im Bundesgebiet erforderlich, davon wurde auf Grund des damit verbundenen unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwand Abstand genommen.

Zu den Fragen 6 bis 9:

- 6. *Sind Ihrem Ministerium Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Buch „Grundwissen für Frauen - Gemäß der Hanifitischen Madhab“ bekannt?*
 - a. *Wenn ja, wurde in diesen Verfahren geprüft, ob der Inhalt des Buches strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllt?*
- 7. *liegen Ergebnisse aus Prüfungen im Zusammenhang mit dem Verkauf des Buches auf der Türkischen Kultur- und Unternehmermesse in Dornbirn vor?*
- 8. *Welche juristischen Schritte wurden eingeleitet bzw. geprüft?*
- 9. *Gibt es eine Zusammenarbeit mit deutschen Behörden bezüglich der beabsichtigten oder laufenden Prüfung des Buches auf jugendgefährdende Inhalte?*

Der anfragegegenständliche Sachverhalt wurde der Staatsanwaltschaft Feldkirch angezeigt und auf das Vorliegen strafrechtlich relevanter Vorwürfe nach §§ 278b; 282a; 283 StGB

geprüft. Das Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wurde mangels Anfangsverdachts einer gerichtlich strafbaren Handlung gemäß § 190 StPO eingestellt. Eine Zusammenarbeit mit deutschen Behörden bezüglich der Prüfung des Buches auf jugendgefährdende Inhalte besteht nicht.

Zur Frage 18:

- *Besteht eine regelmäßige Abstimmung zwischen Justiz- und Innenministerium zu derartigen Fällen?*

Eine Abstimmung erfolgt zwischen den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (StPO). Soweit es um Maßnahmen der Prävention geht, wird auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres verwiesen. Zu Maßnahmen im Bereich der Legistik wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Fragen 19 und 20 verwiesen.

Zu den Fragen 19 und 20:

- *19. Welche rechtlichen Instrumente stehen der Justiz aktuell zur Verfügung, um religiös legitimierte Gewalt, systematische Unterdrückung oder extremistische Indoktrination strafrechtlich zu verfolgen?*
 - a. Planen Sie hierzu Kompetenzen/Straftatbestände zu erweitern?*
- *20. Welche Maßnahmen setzt Ihr Ministerium derzeit hinsichtlich Verschärfungen oder Anpassungen im Strafrecht, um derartigen Phänomenen wirksamer begegnen zu können?*

Der Besondere Teil des Strafgesetzbuchs enthält eine Reihe von Straftatbeständen, die die beschriebenen Handlungen bzw. Phänomene, je nach Lage des Einzelfalls, kriminalisieren. Zu denken ist insbesondere an den ersten Abschnitt (Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben), den dritten Abschnitt (Strafbare Handlungen gegen die Freiheit), den vierzehnten Abschnitt (Hochverrat und andere Angriffe gegen den Staat) und den zwanzigsten Abschnitt (Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden).

Mit dem Terror-Bekämpfungs-Gesetz (TeBG), BGBl. I Nr. 159/2021, wurde u.a. ein ausdrücklicher Erschwerungsgrund der religiös motivierten extremistischen Begehung in § 33 Abs. 1 Z 5a StGB neu verankert. Des Weiteren wurde der neue Straftatbestand „Religiös motivierte extremistische Verbindung“ in § 247b StGB eingeführt. Dieser soll Verbindungen erfassen, die eine ausschließlich religiös begründete Gesellschafts- und Staatsordnung – mit gesetzwidrigen Mitteln – anstreben und diese Gesellschafts- und Staatsordnung anstelle der demokratischen rechtsstaatlichen Grundordnung der Republik setzen wollen. Kennzeichnend für religiös motivierte extremistische Kräfte ist dabei ein zumeist

konspiratives Agieren mit dem politischen Ziel, bestehende gesellschaftliche Normen, Werte oder rechtsstaatliche Strukturen durch Agitation zu unterwandern bzw. zu zersetzen. Die Bestimmung stellt ein Organisationsdelikt dar und soll alle Verhaltensweisen erfassen, die im engen Zusammenhang mit einer Verbindung stehen oder auf diese bezogen sind (vgl. EBRV 849 BlgNR 27. GP, S. 13f).

Darüberhinausgehende legistische Verschärfungen werden im Einklang mit den Vorgaben des Regierungsprogrammes einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, wobei einem möglichen Ergebnis nicht vorgegriffen werden kann.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

